



# Gemeindefusionen

## Leitfaden für Geometerinnen und Geometer

Bearbeitungs-Datum 13.03.2023  
Version 6.3  
Autor Amt für Geoinformation  
Dateiname agi-hbav-gemeindefusionen-leitfaden-de.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Titel .....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Titel.....	3
1.3	Weiterführende Dokumente .....	3
1.4	Begriffe / Abkürzungen .....	4
1.5	Zuständigkeiten, wichtige Adressen .....	4
1.6	Kostenschätzung .....	4
<b>2.</b>	<b>Administrative Arbeiten.....</b>	<b>4</b>
2.1	BFS-Nummer, Grundbuchkreise .....	4
2.2	Ortsnamen, Flurnamen .....	5
2.3	LOKALISATIONSNAMEN, GEBÄUDENUMMERIERUNGEN .....	5
2.4	Arbeiten ausserhalb der amtlichen Vermessung .....	5
2.4.1	Informationskonzept .....	6
2.4.2	Plan fusionierte Gemeinden .....	6
2.4.3	Fusionsfeier.....	6
2.4.4	Schulung der Mitarbeitenden .....	6
2.4.5	Weitere geografische Grundlagen der Gemeinde .....	7
<b>3.</b>	<b>Technische Arbeiten.....</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeines.....	7
3.2	Vermessungswerk der neuen Fusionsgemeinde.....	7
3.3	Objekte, welche nicht umnummeriert werden dürfen .....	7
3.4	Objekte, welche angepasst werden müssen.....	8
3.5	VERMESSUNGSWERKE DER BENACHBARTEN GEMEINDEN .....	9
<b>4.</b>	<b>Grundbuch, GRUDA-AV.....</b>	<b>10</b>
4.1	Grundbuch.....	10
4.2	Bearbeitungen in GRUDA-AV .....	10
4.2.1	Vor der Fusion .....	10
4.2.2	Unmittelbar nach der Fusion .....	10
4.2.3	Zusammenarbeit mit Grundbuchamt und Notariat.....	11
<b>5.</b>	<b>Ablaufdiagramm .....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>VERSCHIEDENES .....</b>	<b>11</b>
6.1	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	11
<b>7.</b>	<b>Dokument Protokoll.....</b>	<b>12</b>

## 1. Titel

### 1.1 Allgemeines

Eine Gemeindefusion wirkt sich auf verschiedene Grundstücksdaten aus, so auf die amtliche Vermessung, das Grundbuch und die amtliche Bewertung der Grundstücke. In diesen Bereichen müssen bei einer Fusion Anpassungen vorgenommen werden. Die Daten stehen in enger Beziehung zueinander.

Der Geometer oder die Geometerin, die die erforderlichen Arbeiten und die einzuhaltenden Fristen bezüglich amtlicher Vermessung, Grundbuch und amtlicher Bewertung der Grundstücke kennen, beraten die Gemeinde in diesen Bereichen.

Im Hinblick auf eine Fusion sind umfangreiche Vorabklärungen und Vorbereitungsarbeiten notwendig. Diese Arbeiten sind enorm wichtig. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen erforderlich. Wichtig ist, frühzeitig die Bevölkerung zu informieren und mit den betroffenen Stellen die erforderlichen Arbeiten (z. B: neue Strassenbezeichnungen und Gebäudenummerierungen), die Verfahren und die einzuhaltenden Fristen festzulegen.

Damit die Fusion erfolgreich vollzogen werden kann, müssen die festgelegten Verfahren und Zeitpläne zwingend eingehalten werden.

Die administrativen Arbeiten beginnen seitens der amtlichen Vermessung etwa 2 Jahre vor der Fusion. Die technischen Arbeiten konzentrieren sich auf die Zeitspanne von etwa 2 Monaten vor bis 2 Monaten nach der Gemeindefusion.

Die Federführung bei Gemeindefusionen liegt beim AGR.

### 1.2 Titel

Der Leitfaden beschreibt Arbeiten, die durch den Geometer oder die Geometerin bei Gemeindefusionen ausgeführt werden müssen und weist auf einzuhaltende Fristen und Abhängigkeiten hin. Er gibt Auskunft über beteiligte Stellen und über weitere zu berücksichtigende Papiere.

Der Leitfaden soll dem Geometer oder der Geometerin genügend Informationen liefern, um die durch die Fusion anfallenden Arbeiten der AV offerieren zu können.

### 1.3 Weiterführende Dokumente

#### **Richtlinien zur Bearbeitung von Gemeindefusionen**

Herausgeber: ABA und AGI

Übersicht [Vermessungshandbücher](#) > [Handbuch RECHT](#)

#### **Ablaufprogramm für eine Fusion** Ober- und Niederwiltach vom 3.11.1999

Herausgeber: AGR

[Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern](#) > [Gemeindereformen](#) > [Fusion](#) > [Praxisbeispiele Fusionen](#)

#### **Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen**

Herausgeber: Bundesamt für Statistik / Bundesamt für Landestopografie swisstopo

<https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/informationsebene-gebäudeadressen>

## Handbuch DM.01-AV-BE

Herausgeber: AGI

Übersicht Vermessungshandbücher > Handbuch DM.01-AV

### 1.4 Begriffe / Abkürzungen

ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht des Kantons Bern
AGI	Amt für Geoinformation des Kantons Bern
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
AV	Amtliche Vermessung
BFS	Bundesamt für Statistik
DM.01-AV-BE	Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Bern
Geometer, Geometerin	Nachführungsgeometer, Nachführungsgeometerin Im Papier wird Geometer, Geometerin verwendet
GIS	Geografisches Informationssystem
GRUDA-AV	Grundstückdatenbank des Kantons Bern
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Plan fusionierte Gemeinden	Plan der fusionierenden Gemeinden, mit Angaben zu alten und neuen Namen, Nummern, Flächen usw.
Projekt	Verwaltungseinheit der AV. Grundsätzlich ist die ganze Gemeinde in einem Projekt zu verwalten (Ausnahmen: z. B: Rutschgebiete)
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
Technisches System	Informatiklösung, die in den Geometerbüros für die Verwaltung der AV verwendet wird

### 1.5 Zuständigkeiten, wichtige Adressen

Zuständigkeiten und wichtige Adressen finden sich in den Grundlagen für Fusionen bei der DIJ  
<https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindereformen.html>

### 1.6 Kostenschätzung

Die fusionswilligen Gemeinden benötigen schon frühzeitig die Information, was die Fusion in vermessungstechnischer Hinsicht kosten wird.  
Dieser Leitfaden enthält genügend Informationen, um die erforderlichen Arbeiten zu offerieren.

## 2. Administrative Arbeiten

### 2.1 BFS-Nummer, Grundbuchkreise

Bei Fusionen, in welchen eine oder mehrere Gemeinden in einer bestehenden Gemeinde aufgehen, bleibt die BFS-Nummer der neuen Gemeinde bestehen.  
Bei Fusionen, bei welcher aus zwei oder mehr Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet wird, erhält sie vom BFS eine neue Nummer.

Die vormals eigenständigen Gemeinden werden bei der Fusion zu Grundbuchkreisen innerhalb der neuen Gemeinde. Die Grundbuchkreise erhalten sowohl eine numerische Bezeichnung als auch einen Namen.

Die BFS-Nummer der neuen Gemeinde sowie die Namen und Nummern der Grundbuchkreise bezieht der Geometer oder die Geometerin beim AGI.

## **2.2 Ortsnamen, Flurnamen**

Ortsnamen werden in der Regel erhalten bleiben (z.B: Zimmerwald und Englisberg). Es kann aber auch vorkommen, dass die bisherigen Ortsnamen aufgehoben und durch einen neuen Namen ersetzt werden (z. B: neu Wichtrach anstelle von Oberwichtlach und Niederwichtlach).

Die Flurnamen werden nach der Fusion in getrennten Grundbuchkreisen verwaltet. Benachbarte identische Flurnamen werden deshalb weiterhin getrennt behandelt, d. h. keine Veränderung des IDENT (NBIdent, Ordnungsnummer) in der AV und gleiche Verwaltung wie in der GRUDA-AV.

## **2.3 LOKALISATIONSNAMEN, GEBÄUDENUMMERIERUNGEN**

Bei den Strassennamen und Gebäudenummerierungen sind Bereinigungen unumgänglich, wenn nach einer Fusion die Gebäudeadressierung nicht mehr eindeutig ist oder Unsicherheiten entstehen.

Behalten fusionierte Gemeinden die bisherigen Ortschaftsnamen und PLZ (z. B: Zimmerwald und Englisberg) sind weniger Bereinigungen erforderlich, als wenn über die ganze Gemeinde ein neuer Ortschaftsname inkl. PLZ bezeichnet wird (z. B: neu Wichtrach anstelle Oberwichtlach und Niederwichtlach). Es wird empfohlen, bei Gemeindefusionen doppelt vorkommende Strassennamen umzubenennen. Bei Strassenzügen durch mehrere Ortschaften erleichtert eine fortlaufende Gebäudenummerierung die Orientierung. Besteht noch eine gemeindeweise Gebäudenummerierung, ist zu prüfen, ob im Zuge der Fusion auf eine strassenweise Nummerierung gewechselt werden soll.

Die Lokalisationen werden nach der Fusion in getrennten Grundbuchkreisen verwaltet. Benachbarte identische Lokalisationen werden deshalb getrennt behandelt, d. h. keine Veränderung des IDENT (NBIdent, Nummer, Art) in der AV.

Für die Strassennamen und die Gebäudenummerierung ist die Gemeinde zuständig. Der Geometer oder die Geometerin stellt für die Bearbeitung durch die Gemeinde die erforderlichen Arbeitsgrundlagen bereit.

Die Gemeinde stellt die Änderungen zusammen. Mit dieser Grundlage erstellt der Geometer oder die Geometerin bereits im Jahr vor der Fusion den Mutationsplan mit den alten und neuen Strassennamen/Gebäudennummern.

Für die Erarbeitung der Gebäudeadressen (Strassennamen, Gebäudenummerierung usw.) empfiehlt es sich, die Hinweise im Dokument „Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen“ zu berücksichtigen. Herausgeber der Empfehlung: swisstopo.

## **2.4 Arbeiten ausserhalb der amtlichen Vermessung**

Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten haben eigentlich fast nichts mit der amtlichen Vermessung zu tun, darum ist es unerlässlich sich mit der Gemeinde abzusprechen, ob überhaupt ein Bedürfnis vorhanden ist (z.B. eine Fusionsfeier).

## **2.4.1 Informationskonzept**

### **2.4.1.1 Bevölkerung**

Es ist sinnvoll, die Bevölkerung mit bestehenden Informationsmitteln (Gemeinde-Informationsblatt, Lokalzeitung, etc.) frühzeitig über die Auswirkungen der Fusion auf die amtliche Vermessung und das Grundbuch zu informieren. Gleichzeitig kann diese Gelegenheit dazu benützt werden, die amtliche Vermessung wieder einmal einem grösseren Kreis näher zu bringen.

### **2.4.1.2 Notarinnen, Notare**

Eine frühzeitige Information der in den betroffenen Gemeinden arbeitenden Notarinnen und Notare über die Fusion (Auswirkungen auf die AV, Zeitprogramm, ...) wird empfohlen. Notarinnen und Notare sind häufig die ersten Ansprechpartner für Grenzänderungen oder Parzellierungen und können damit die Kunden direkt über einzuhaltende Termine usw. informieren.

Unabhängig davon muss der Geometer oder die Geometerin bei jedem Geschäft den Notar oder die Notarin und den Auftraggeber oder die Auftraggeberin auf die speziellen Umstände hinweisen.

## **2.4.2 Plan fusionierte Gemeinden**

Auf Wunsch der Gemeinden kann über das Gebiet der fusionierenden Gemeinden ein Plan erstellt werden, z. B: mit folgendem Inhalt:

- die alten Gemeinden, farblich unterschieden
- die neue Gemeinde
- die alten und neuen Gemeindeflächen
- die Grundbuchkreisbezeichnungen (Namen und Nummern)
- die neue BFS-Nummer
- allenfalls ändernde Ortsnamen, Ortschaften und PLZ
- Genehmigungsvermerke der alten Gemeinden

## **2.4.3 Fusionsfeier**

Jede Gemeindefusion wird anders gefeiert.

Beispiel:

- Kennzeichnung der aufzuhebenden Gemeindegrenze mit Fähnli (z.B: Geometer oder Geometerin und Freiwillige der Gemeinde)
- Begehung der Grenze mit der interessierten Bevölkerung
- bei einem schönen grossen alten Gemeindegrenzstein eine ‚Fusionstafel‘ anbringen und einen ‚Fusionsbaum‘ setzen

## **2.4.4 Schulung der Mitarbeitenden**

Die Mitarbeitenden des Geometers, der Geometerin müssen im Umgang mit den neuen Grundbuchkreisen geschult werden. Dies betrifft sowohl die Bearbeitung im technischen System des Geometerbüros und die Datenausgabe (inkl. Planbeschriftungen) als auch die Bearbeitung in GRUDA-AV.

Für die Bedienung von GRUDA-AV anlässlich der eigentlichen Umstellungsarbeiten der Fusion und für das künftige Arbeiten mit Grundbuchkreisen führt das AGI auf Wunsch des Geometers, der Geometerin eine kurze Schulung durch.

#### **2.4.5 Weitere geografische Grundlagen der Gemeinde**

Sind in den Gemeinden weitere geografische Grundlagen wie GIS (z. B: Leitungskataster) oder Pläne (z. B: Ortspläne, Zonenpläne) vorhanden, ist eventuell auch hier mit Anpassungsarbeiten zu rechnen.

### **3. Technische Arbeiten**

#### **3.1 Allgemeines**

Die bisherigen Vermessungswerke werden in den AV-Daten zu einem einzigen Projekt zusammengeführt. Die Verwaltungseinheit ist die neue politische Gemeinde.

Fusionierte Gemeinden können nur im DM.01-AV-BE richtig verwaltet werden.

Die eindeutige Identifikation der Objekte, welche für die GRUDA-AV wie auch für andere Umsysteme von grosser Bedeutung ist, muss erhalten bleiben. Die Eindeutigkeit dieser Objekte ist in den AV-Daten unter anderem mit dem NBIdent (Nummerierungsbereiche) resp. der Geometrie gewährleistet.

Der bisherige Nummerierungsbereichs-Identifikator (NBIdent) eines Objektes darf sich nicht ändern, da er sonst nicht zusammen mit der Objektnummer, Grundstücksnummer usw. als eindeutiger Benutzerschlüssel in einem Umsystem verwendet werden kann.

In der GRUDA-AV werden mit der Fusion die alten Gemeinden in Grundbuchkreise (Kreis 1, Kreis 2, etc.) überführt. Für die neue, fusionierte Gemeinde wird in den AV-Daten ein neuer Nummerierungsbereich eingeführt und die bestehenden Nummerierungsbereiche bleiben als Grundbuchkreise bestehen.

#### **3.2 Vermessungswerk der neuen Fusionsgemeinde**

Bei Gemeindefusionen müssen die alten, getrennt geführten Gemeinden neu als ein Datensatz geführt werden.

Alle Objekte mit einem IDENT im DM.01-AV-BE (siehe Liste der eindeutigen Objekte im Kapitel 3.3) müssen eindeutig sein und dürfen weder umnummeriert noch mit einem neuen NBIdent (Nummerierungsbereich) erhoben werden, auch wenn es sich nur um Hilfspunkte handelt. Die AV-Software muss die Grundbuchkreise verwalten können (Nummerierungsbereiche).

#### **3.3 Objekte, welche nicht umnummeriert werden dürfen**

Im DM.01-AV-BE sind folgende Objekte eindeutig über die ganze Schweiz und dürfen deshalb weder umnummeriert noch mit einem anderen NBIdent erhoben oder zusammengefasst werden:

- alle Nachführungstabellen
- alle Punkte, die im DM.01-AV-BE mit eigenen Tabellen modelliert sind (zum Beispiel LFP1, Hilfsfixpunkt, Grenzpunkte, Einzelpunkt Bodenbedeckung)

- Gebäudenummern der Bodenbedeckung (BE-GID, auch in projektierter Tabelle)
- Objektummern der Einzelobjekte (BE-GID)
- Flurnamen
- Ortsnamen
- Geländennamen
- projektierte Grundstücke
- Grundstücke
- Nummerierungsbereiche
- Planeinteilungen
- Toleranzstufeneinteilungen
- Rutschgebiete
- Ortschaftsnamen
- 6-stellige Postleitzahlen
- Lokalisationen
- Strassenstücke
- Layout Planrahmen
- etliche Tabellen mit Verknüpfungen zu oben aufgeführten Objekte (zum Beispiel Grenzpunktpositionen und Gebäudennamen der Gebäudeadressen)

### 3.4 Objekte, welche angepasst werden müssen

#### **Alle Informationsebenen:**

- Nach der Fusion muss in den Nachführungstabellen der NBIdent des neuen Nummerierungsbereiches der ganzen Gemeinde (nach der Fusion) verwendet werden.
- Bestehende Einträge in den Nachführungstabellen bleiben unverändert.

#### **Informationsebene «Fixpunkte»:**

- Löschen der Fixpunkte im „Überlappungsbereich“ der fusionierenden Gemeinden. Ein Fixpunkt soll nur innerhalb des jeweiligen Grundbuchkreises vorhanden sein.
- Die Nummerierung der Fixpunkte muss über den ganzen Perimeter der fusionierten Gemeinden eindeutig sein.
- Die bestehenden Fixpunkte bleiben unverändert (NBIdent und Nummer bleiben gleich).
- Für neue LFP3 kann der Nummerierungsbereich der ganzen Gemeinde verwendet werden.

#### **Informationsebene «Bodenbedeckung»:**

- Falls ein Gewässer die aufzulösende Gemeindegrenze bildet, müssen einzelne Beschriftungen der Objektummern „Gewässer“ angepasst werden.
- Entlang der aufgehobenen Gemeindegrenze müssen aneinandergrenzende Bodenbedeckungen derselben Art zu einem Objekt zusammengefasst werden. So muss z. B. eine gemeinsame Abgrenzung Wald/Wald entfernt werden.
- Gebäude auf einer Kreisgrenze: Das gesamte Gebäude wird als ein Objekt erfasst und erhält einen BE-GID. Das Gebäude wird den betroffenen Grundstücken in den Kreisen zugeordnet.

#### **Informationsebene «Einzelobjekte»:**

- Bereinigung/Zusammensetzung von bisherigen gemeindeübergreifenden Objekten wie z.B. Brücken oder Gewässerverbauungen.
- Informationsebene «Höhen»:
  - Im Kanton BE werden in diesem Topic im Vermessungswerk keine Daten geführt.
- Informationsebene «Nomenklatur»:

- keine Anpassung, da der Nummerierungsbereich und die Nummer (Ordnungsnummer) dieselben bleiben.

#### **Informationsebene «Liegenschaften»:**

- Kontrolle und Ergänzung von Doppelbeschriftungen falls Änderungen an der Planeinteilung vorgenommen werden müssen.
- Gegebenenfalls Nachführung des Attributs ‚HoheitsgrenzpunktAlt‘ in der Tabelle Grenzpunkt im Bereich der wegfallenden Gemeindegrenze.
- Die Nummerierung der Grenzpunkte muss über den ganzen Perimeter der fusionierten Gemeinden eindeutig sein, sofern das optionale Attribut ‚Identifikator‘ geführt wird.
- Löschen der doppelten Grenzzeichen entlang der bisherigen Gemeindegrenze.
- Löschen der doppelten Liegenschaftsgrenzen.

#### **Informationsebene «Rohrleitungen»:**

- keine Anpassung, bisherige Übereinstimmung wird vorausgesetzt.

#### **Informationsebene «Hoheitsgrenzen»:**

- Die neue Gemeindegrenze muss mit dem neuen NBIdent neu definiert werden. Beim Datenexport muss sie als vollständiges Objekt in das Ausgabefile geschrieben werden können.
- Entlang der aufzuhebenden Gemeindegrenze dürfen nur noch normale Liegenschaftsgrenzen geführt werden.
- Entlang der aufzuhebenden Gemeindegrenze werden Hoheitsgrenzzeichen zu normalen Grenzzeichen degradiert. ‚Schöne Steine‘ werden im DM.01-AV-BE als Grenzpunkt mit dem Attribut ‚HoheitsgrenzsteinAlt‘ erfasst.
- Die Bezeichnung der alten Nachbargemeinde muss gelöscht werden.
- Einführung der neuen BFS-Nummer (TABLE Gemeinde).

#### **Informationsebene «dauernde Bodenverschiebungen»:**

- keine Anpassung, bisherige Übereinstimmung wird vorausgesetzt.

#### **Informationsebene «Gebäudeadressen»:**

- Anpassung der Hausnummern bei Um- oder Neunummerierungen.
- Erfassung und Anpassung der Lokalisationen, aber keine Anpassung der Nummerierungsbereiche.
- Anpassung bei der Abgrenzung der Strassenstücke oder benannte Gebiete, falls neue Lokalisationen zugeordnet werden müssen.
- Bereinigung gemäss Kapitel 2.3 (Lokalisationsnamen, Gebäudenummerierungen) dieses Leitfadens.

#### **Informationsebene «administrative Einteilungen»:**

- Erfassung des neuen Nummerierungsbereiches der ganzen Gemeinde nach der Fusion.
- Einführung der neuen BFS-Nummer (TOPIC Planrahmen).
- Die Planeinteilung muss angepasst werden, wenn einzelne Planmassstäbe an der bisherigen Gemeindegrenze ändern, zum Beispiel von 1:1000 auf 1:500. Dies bedingt auch in GRUDA-AV eine Korrektur der Plannummer bei den betroffenen Grundstücken.
- Die Planbeschriftungen müssen den neuen Gemeindefusionen und den Grundbuchkreis enthalten.

### **3.5 VERMESSUNGSWERKE DER BENACHBARTEN GEMEINDEN**

- In allen angrenzenden Vermessungswerken muss der neu entstehende Gemeindefusionenname als Nachbargemeinde angeschrieben werden. Dies hat eventuell auch neue Planlieferungen zur Folge.
- Falls in den Fusionsgemeinden zusammengelegte Geschäfte mit Nachbargemeinden vorhanden sind, dürfen diese Geschäfte nicht im Status „eröffnet“ oder „in Bearbeitung“ sein.

## 4. Grundbuch, GRUDA-AV

### 4.1 Grundbuch

Die Gemeindefusion ist kein Grund für eine Grundbuchsperrung. Es gilt nur ein Anmeldestopp für Geschäfte. Es besteht keine rechtliche Grundlage für den Geometer oder die Geometerin, ein Geschäft in den letzten zwei Monaten vor der Fusion zu verweigern.

### 4.2 Bearbeitungen in GRUDA-AV

Detaillierte Angaben liefert das vom ehemaligen ABA und vom AGI gemeinsam herausgegebene Papier „Richtlinien zur Bearbeitung von Gemeindefusionen“. Daraus ist auch ersichtlich, welche Massnahmen erforderlich sind.

Nachfolgend der Teil aus „Richtlinien zur Bearbeitung von Gemeindefusionen“, der direkt die Arbeiten des Geometers oder der Geometerin betrifft (in Kursiv: = Auszüge aus der Richtlinie).

#### 4.2.1 Vor der Fusion

- *Die Fusion soll gleichzeitig als Bereinigungsakt der hängigen Geschäfte dienen. Grundbuchrelevante Geometergeschäfte, bei welchen gemäss Art. 12a der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1) die Fristen nicht eingehalten wurden, sind in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt zu überprüfen, nach Möglichkeit abzuschliessen und beim Grundbuchamt anzumelden oder andernfalls rückzumutieren. Auch nicht grundbuchrelevante Geometergeschäfte wie Gebäudemutationen sind zu überprüfen und wenn immer möglich abzuschliessen.*
- *Es wird dringend empfohlen, dass in den betroffenen Gemeinden vor der erwarteten Fusion keine umfangreichen Geschäfte eröffnet werden, welche voraussichtlich nicht bis Ende November grundbuchlich verarbeitet werden können. Dies gilt insbesondere für Neuvermessungen, Strassen- und Bachkorrekturen, Erneuerungen und provisorische Numerisierungen von amtlichen Vermessungen, Landumlegungen und weiterer umfangreicher Mutationen. Die erwähnten Arbeiten sind nur im AV-System zu bearbeiten und erst vor dem Datentransfer (digital oder von Hand) ist in GRUDA-AV eine Geschäftsnummer zu eröffnen. Sind schon Geschäftsnummern eröffnet worden, ohne aber einen Datentransfer zu realisieren, können diese in GRUDA-AV gelöscht werden. In der fusionierten Gemeinde ist eine neue Geschäftsnummer zu eröffnen. Diese neue Geschäftsnummer ist im AV-System als Identifikator einzuführen.*
- *Hängige Geschäfte müssen nicht vollzogen werden, sondern müssen mit dem Status „Bereit für Verifikation“ oder „Bereit für Grundbuch“ beibehalten werden. Sie dürfen nicht im Status „Eröffnet“ oder „In Bearbeitung“ sein. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass das Geschäft nach der Gemeindefusion nicht mehr verändert und nur als Ganzes rechtskräftig gesetzt oder rückmutiert werden kann.*

#### 4.2.2 Unmittelbar nach der Fusion

- *Hängige Geschäfte können in der neuen Gemeinde nur noch abgeschlossen oder rückmutiert werden. Sind Änderungen vermessungstechnischer Art vorzunehmen, ist nach der Rückmutation ein*

neues Geschäft in der fusionierten Gemeinde zu eröffnen. Diese Arbeiten sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, über welche die Parteien zu informieren sind.

- Nach der Aufhebung des Verarbeitungsstopps sind im ersten Geometergeschäft die Strassenbezeichnungen und die Hausnummern anzupassen, soweit Änderungen im Rahmen der Fusion erfolgt sind.
- Anschliessend können neue Geschäfte erfasst werden. In den bisherigen Gemeinden können keine Geschäfte mehr eröffnet werden.

### 4.2.3 Zusammenarbeit mit Grundbuchamt und Notariat

Auch auf Seite Grundbuchamt und Notariat sind bei Gemeindefusionen spezielle Abläufe zu beachten. Eine gute gegenseitige Information und Zusammenarbeit sind daher unumgänglich.

## 5. Ablaufdiagramm

	Jahr -2				Jahr -1				Fusioniert	
	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	Jan	Feb
Kostenschätzung	◆									
Strassennamen, Gebäudenummerierung Arbeitsgrundlagen für Gemeinde Darstellung der Änderungen in Mut.plan Bearbeitung in GRUDA-AV		⇒						⇒	◆	
BFS-Nummer							◆			
Technisches System Grundsatzentscheid getrennt/vereinigt Zusammenstellung aller Arbeitsschritte Durchführung der Anpassungen Ausdruck neuer Pläne						◆	⇒	⇒	⇒	◆
Benachbarte Vermessungswerke Auftragserteilung zur Anpassung Anpassung								◆	⇒	
GRUDA-AV Anpassung Gebäudeadressen Anpassung Plannummern								◆	◆	

## 6. VERSCHIEDENES

### 6.1 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Erfahrungen aus künftigen Fusionen sollen laufend in den Leitfaden eingebaut werden.

Bei der Verwaltung der Vermessungswerke gelangen unterschiedliche technische Systeme zum Einsatz. Möglicherweise sind weitere / andere systemspezifische Anpassungen in der Datenverwaltung erforderlich. Deren Notwendigkeit und Aufwand kann nur der entsprechende Systembetreuer abschätzen.

## 7. Dokument Protokoll

Dateiname           agi-hbav-gemeindefusionen-leitfaden-de.docx  
Autor                Amt für Geoinformation

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Amt für Geoinformation	01.09.2005	1. Entwurf (W. Jordi)
1.1	Amt für Geoinformation	01.02.2006	Ergänzung Entwurf (W. Jordi)
1.2	Amt für Geoinformation	01.04.2006	Vernehmlassung Agi-intern
1.3	Amt für Geoinformation	31.12.2006	Überarbeitung aufgrund Vernehmlassung
1.4	Amt für Geoinformation	01.02.2007	Fertigstellung Leitfaden
2.0	Amt für Geoinformation	01.05.2009	Änderung Kapitel 2.4
3.0	Amt für Geoinformation	01.06.2012	Überarbeitung aufgrund von GRUDA- AV und DM.01
4.0	Amt für Geoinformation	01.07.2014	Bereinigung von Differenzen zu Internet-Handbuch
5.0	Amt für Geoinformation	01.03.2016	Bereinigung von Differenzen zu Internet-Handbuch, Erneuerung Links
6.0	Amt für Geoinformation	01.10.2018	Bereinigung Kapitel 3, Erneuerung Links
6.1	Amt für Geoinformation	03.11.2021	neues Layout
6.2	Amt für Geoinformation	18.01.2022	Aktualisierung Links
6.3	Amt für Geoinformation	13.03.2023	Aktualisierung Links